

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

nur per E-Mail

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss des Hessischen Landtags
Herrn MdL
Moritz Promny
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

22.02.2021

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie – Drucks. 20/4201 –

Ihr Schreiben vom 01.02.2021

Ihr Zeichen: I A 2.17

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der FDP-Fraktion eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Entwurf sieht vor, die zulässigen Ladenöffnungen nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz „auf Grund der Corona-Pandemie“ befristet bis Juni 2022 auszuweiten von bisher vier auf acht Sonn- oder Feiertage bzw. maximal zwei Adventssonntage im Jahr. Gleichzeitig soll auf das für Ladenöffnungen gesetzlich vorgeschriebene „Anlassereignis“ mit Verweis auf ein aufgrund der Corona-Pandemie pauschal unterstelltes „öffentliches Interesse“ verzichtet werden.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen lehnen den Gesetzentwurf aus theologischen und verfassungsrechtlichen Gründen ab.

I.

Dabei sehen die Evangelischen Kirchen in Hessen die grundsätzliche Sorge um eine mögliche Verödung unserer Innenstädte und des stationären Einzelhandels. Diese Entwicklung tritt aber nicht erst seit der Corona-Pandemie auf, sondern hat zeitlich schon viel früher als Folge von Globalisierung und Digitalisierung und der damit einhergehenden Entwicklung des Online-Handels begonnen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sprechen sich deshalb ausdrücklich für Initiativen zur Vitalisierung der Innenstädte aus und stehen für eine Mitwirkung und Mitgestaltung grundsätzlich bereit.

Was es dafür braucht sind genaue Analysen und breit angelegte Konzepte zur Unterstützung der Einzelhändler vor Ort – auch im Bereich eines eigenen und zusätzlichen digitalen Angebots – sowie vielfältige kulturelle Angebote zur sozialen Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstädte.

Erweiterte Sonntagsöffnungen werden dabei aber den Trend zum Strukturwandel im stationären Einzelhandel nicht umkehren können.

II.

Dabei gehört es zu den besonderen Aufgaben der Kirchen, sich für die Kultur des Sonntags zu engagieren. Die Wahrung des gemeinsamen Ruhetags ist in den Zehn Geboten verankert und hat die Kultur unseres Landes fest geprägt.

Der Sonntag hat für Christinnen und Christen seine herausragende Bedeutung als Tag der Auferstehung Christi gewonnen. Beides zusammen prägt das Verhältnis der Christinnen und Christen zu diesem Tag. Die bewusste Gestaltung des Sonntags durch den Gottesdienst, in den Gemeinden, im persönlichen Leben, in den Familien ist deshalb das erste, was sie zur Sonntagskultur beizutragen haben. Die Christinnen

und Christen und die Kirchen tragen zugleich Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Es dient der Gesellschaft im Ganzen, wenn die Kirchen nachdrücklich für den Schutz des Sonntags eintreten (vgl. „Menschen brauchen den Sonntag“ - Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, 1999).

III.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht werden Sonn- und Feiertage gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung besonders geschützt. Hierzu hat die höchstrichterliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts seit vielen Jahren Entscheidungen und Konkretisierungen getroffen, denen der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht wird. Ausnahmen vom verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz sind danach nur zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich und bedürfen folglich eines hinreichenden Sachgrundes, wozu rein wirtschaftliche Interessen grundsätzlich nicht zählen.

Deshalb kann auch auf den nach der Rechtsprechung und im Hessischen Ladenöffnungsgesetz vorgesehenen Anlassbezug grundsätzlich nicht verzichtet werden. Dies würde andernfalls das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis verletzen. (vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07; BVerwG, Urt. v. 11.11.2015, 8 CN 2.14).

Etwas anderes gilt auch nicht auf Grund der in der Gesetzesbegründung behaupteten Notwendigkeit zur Entzerrung von Besucherströmen während der Corona-Pandemie. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage leisten keinen Beitrag zum Infektionsschutz und tragen nicht zur Entzerrung von Kundenströmen bei (OVG NRW, Beschluss v. 24.11.2020, 13 B 1712/20.NE).

IV.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen das Vorhaben des Landes, die Erarbeitung von Konzepten zu unterstützen, die hessischen Innenstädte wieder

attraktiver zu machen. Die Evangelischen Kirchen stehen hierbei grundsätzlich gerne für eine Mitwirkung und Mitgestaltung bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'.

Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen